

II.

L. 2320,
e. 5. 1. 65

Der Verfasser



Peter v. Radic:

Ueber ein

„Protocoll Religionis Reformationis“

in Krain, aus den Jahren 1614 — 1618.

(Separat-Abdruck aus dem „Vodnik-Album.“)

Die folgende Skizze gliedert sich ganz naturgemäss in zwei Theile, I.) über die Form des Protocoll und II.) über den Inhalt desselben. Daran reihen sich als Anhang: a) der katholische Eid in der Form, wie er vor der Commission prestirt wurde und auf Blatt 1 des Manuscriptes überliefert ist, b) Befehle, wie sie im Namen des Erzherzogs vom Bischof-Statthalter und dem Landes-Vicedom gewöhnlich erlassen wurden und im Verlaufe des Textes öfters vorkommen, und c) alphabethisch geordnet die Namen derjenigen Ortschaften, die im Protokolle als Wohnorte citirter Personen angegeben sind.

I.

Das Protocoll — Eigenthum des krainisch-ständischen Museums zu Laibach — ist ein Papierheft in Kleinfolio, der Umschlag desselben ist eine Pergamenthandschrift geistlichen Inhalts. Die Blätter-Paginirung des Hefes läuft bis Nr. 81 (incl). Es fehlen die Nummern 45, dann 66, 75, 78, wo überall der Text mit unterbrochen ist; der Ausfall von Blatt 58 übt in dem Sinne keine Störung, die Erzählung

läuft ohne Unterbrechung fort. Das Titelblatt trägt in hübschen Zügen die Aufschrift: „Protocoll Religionis Reformationis in Krain de anno 1614. 15. 16. 17, scripsit Schwitzer, Secretär.“ Der Umschlag führt ausser andern — den Archivszeichen — noch das Jesuitenzeichen „IHS.“

Die Sprache, in der das Manuscript abgefasst erscheint, ist die deutsche; die Schrift bis weit über die Hälfte des Textes eine ganz leserliche und gleichmässige, im Verlaufe eine bedeutend schlechtere. Als Protocoll-Führer hat man bis zu Ablauf des Jahres 1616 den Reformations-Secretär Schwitzer anzusehen, welcher auch auf dem Titelblatte, sowie zu Ende der Verhandlung vom 29. Dezember desselben Jahres als solcher unterfertigt ist; welche Person dasselbe in den darauffolgenden Jahren 1617 und 1618 (welche Jahreszahl zwar am Titelblatte nicht vermerkt ist) geführt, ist nicht bekannt. Dass Schwitzer es kaum gewesen, beweist nebst der ganz verschiedenen Hand auch die Veränderung im Setzen von Anmerkungen. Eben erwähnte Anmerkungen, wie sie in Documenten solcher Art immer vorkommen, fehlen

auch in unserm Protocolle nicht. Sie sind doppelter Art: einmal beziehen sie sich auf den Gegenstand der Verhandlung selbst und tragen dann gewöhnlich den Charakter von Randglossen aus der Feder des Protocollführers. So merkt Schwitzer mehrmals, wenn er einträgt, dass diesem oder jenem abermalen ein Termin „sich zu entscheiden“ gegeben worden, seitwärts ganz lakonisch die Worte: „und zu allem Ueberflusse“, gleichsam für sich an, oder den Beisatz „laus Deo“, wenn er die Rückkehr eines Abtrünnigen verzeichnet, oder bei Citations-Decreten, die er ausgefertigt „periculum in mora“ u. dgl. m. Anderer Art sind jene Bemerkungen, die sich auf das rein Formelle der Verhandlungen beziehen und welche dann entweder als Zeichen — ein Strich, Kreuz oder eine Null — auftreten, oder aber kurze Sätze sind, zuweilen mit NB. eingeleitet, in welchen der Schreiber speciell nur für seine Person Wichtiges, Aufträge, die ihm ertheilt worden, notirt. Schliesslich muss erwähnt werden, dass den einzelnen Verhandlungen immer die Angabe des Tages, an welchem, und der Personen, unter deren Leitung sie stattgefunden, vorangesetzt ist.

II.

Es ist wohl allbekannt, dass die reformatorische Bewegung auf kirchlichem Gebiete, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Deutschland aufgekeimt war, im Verlaufe desselben auch unsere österreichischen Lande, das eine früher, das andere später, in seinen Kreis mit hineingezogen und länger oder kürzer darin festgehalten habe. Die Bemühungen der damaligen Fürsten Oesterreichs wider die sectische Lehre, die Reaction der Reformer und ihres Anhanges und die hieraus sich ergebenden unglücklichen Controversen auch nur zu skizziren, fehlt es hier an Raum.

Wir treten mit den Jahren, die unser Protocoll umfassen, bereits in die glückliche Zeit des Wiederaufblühens der heil. kathol. Religion in unsern innerösterreichischen Provinzen unter der Regierung des, nun schon Kaiser gewordenen, Ferdinand (II.). — Gehen wir zwei Jahrzehente zurück, so ist Ferdinand 1596 gerade von der Universität Ingolstadt, dem echten Bollwerke katholischen Glau-

bens jener Zeit, in seine Erblande heimgekehrt, begeistert für alles Wahre und Gute und fest entschlossen: es zu üben. Er ist Erzherzog-Regent der drei Lande Steiermark, Kärnthen und Krain, und der erste bedeutende Act seiner Regierung ist das gleich nach seiner Rückkehr aus Rom 1598 erschienene Decret wegen Ausschaffung der Protestanten. Es ist nicht Härte, die Ferdinand hiebei leitet, sondern nur Charakter; denn er hat die 2 Jahre her oft genug zu friedlicher Ausgleichung gemahnt, und für den Fall des Nichteintretens einer gewünschten Lösung, auch jedesmal gedroht und liefert nun den Beweis, dass er Worte in Thaten umzusetzen verstehe. Der Adel — auch in Oesterreich zumeist nur materieller Wohlfahrt wegen protestantisch — erhebt Einsprache gegen den erzherzoglichen Erlass, da wird ihm als ernster Mahnbrief die erzherzogliche Haupt-Resolution ddo. letzten April 1599 übersandt, worin er die Andeutung lesen konnte: „Se. Durchlaucht würden im Falle eines Tumultes gegen die Religions-Reformation Mittel und Wege finden, die Aufrührerischen zu bändigen.“ Diesem Act folgt 1600 die Einsetzung einer eigenen „Commissio Religionis Reformationis“ mit der Aufgabe: „Das Volk dem alten Glauben wieder zu gewinnen“, und zwar vorerst in Steiermark und Kärnthen. An ihrer Spitze wirkt der rastlos thätige Fürstbischof von Seccau, Martin Prenner, „der Ketzerhammer“, wie ihn seine Zeit genannt. Der Erfolg ist ein überraschend schneller, die beiden Lande sind zumeist noch im selben Jahre zum Katholicismus reformirt. Für Krain zögert der Erzherzog mit einem gleichen Vorgehen wegen anderer obwaltender Verhältnisse, sieht sich jedoch noch im selben Jahre genöthigt, auch hier einen Verein von ausgezeichneten Männern als Reformation-Commission zu constituiren. Bischof Thomas Chrön eröffnet sie am 22. December (Vergl. Kalender vom Jahre 1600 mit Anmerkungen Chrön's. Domcapitel-Archiv). Die katholischen Landleute Krains, die Gesellschaft Jesu, vor Allem aber seine Mutter Maria, hatten ihm vorgestellt, wenn er diesem Herzogthume gestatte, was er den andern verweigert habe, so würden auch bald in diesen seine Vorkehrungen zu Nichte werden, er, sowie er das Vertrauen auf Gottes Schutz verlöre, diesen selbst verlieren, anbei seinen Ruf bei den Menschen einbüßen (Hurter, „Ferdinand II.“ II. Band, pag. 275).

Leiter, oder besser, die Seele dieser Commission für Krain war Thomas Chrön, Fürstbischof von Laibach. Sein Leben und Wirken nach den vielen und verschiedenen Seiten, in denen es sich gleich trefflich erwiesen, darzustellen, könnte nur Gegenstand einer umfassenden Arbeit sein; eine ganz eindringliche Kenntniss aller Quellen zur Geschichte Krains zu Ende des 16. und im 17. Jahrhunderte, wäre hierzu erste und unbedingte Nothwendigkeit. Waren denn nicht von dem Augenblicke an, wo er im Schlosshofe zu Graz, 18. October 1597, vom Erzherzog Ferdinand „eigenmündig“ zum Bischofe von Laibach ernannt wurde, bis zu seinem Tode, 10. Februar 1630, die Geschicke seines Vaterlandes Krain in seinen Händen? Chrön's grosser Geist war die mächtige Stütze gewesen, an der ein neues, glaubensfrisches Leben dieses Landes hatte gross werden können. Der Priester, der Staatsmann und der Gelehrte waren in ihm vereinigt, doch der Priester in allen Dingen stets der Obmann. Er zog Alles in das Bereich seines Wirkens, er war in fortwährender Kenntniss aller Ereignisse seiner Diöcese, sein Scharfblick durchschaute Alles. Strenger, unerschütterlicher Eifer im Dienste des himmlischen, sowie des irdischen Herrn, war der Hauptzug seines Charakters. Seine Liebe und Sorge für die Heimat kannte kein Aufhören, in welcher Richtung er als Statthalter von Innerösterreich, 1614 — 1619, wohl am meisten hatte wirken können.

Uns hier ist von vorwiegender Bedeutung seine Thätigkeit als Reformator, als welcher er, gleich dem aufsteigenden Löwen seines Wappens, der neuen Lehre kühn und offen entgegengetreten war, um mit ihr den harten Kampf um Sein und Nichtsein zu kämpfen; und sie verschwand endlich doch aus seinem Sprengel, „wo er ihr das Land zu enge gemacht“ (Valvasor II. 430). So waren seines Vorgängers, Bischof Tautscher's Worte erfüllt, der seinem Erzherzoge den Domherrn Chrön für den bischöflichen Stuhl in Laibach wiederholt empfohlen hatte, „wofern Se. Durchlaucht die katholische Religion in Krain geborgen wissen wolle.“

Im Jahre 1614 — dem ersten unseres Protocoll'es — war Chrön, wie bereits angedeutet wurde, durch das Vertrauen Ferdinand's zum Statthalter

von Innerösterreich ernannt worden. Demzufolge hatte er nun seinen Sitz zu Graz. Zu den wichtigeren Verhandlungen der Commission jedoch kömmt er jedesmal nach Laibach, wo er dann nach Bedürfniss länger oder kürzer verweilt. In demselben, 1614. Jahre, wohnt er den Verhandlungen vom 1. und 20. Februar und der vom 8. November bei; im 1615. J. kömmt er im April und verbleibt beinahe drei Monate, wo er fünf Mal (24. April Vor- und Nachmittag, 25. April, 2. Mai, 4. Juni) mit dem Landes-Vicedom, und ein Mal (5. Mai), ganz allein bei den Verhandlungen anwesend ist. Nachdem er hierauf vier Monate aus Krain abwesend war, während welcher Zeit er seine reformirende Thätigkeit andern Gauen seiner Statthalterschaft zugewendet hat — er war ja „Reformator Religionis catholicae per Carnioliam, inferiorem Styriam et comitatum Cylleae ad Dravum usque flumen“ (Valvasor II. 706) — ist er am 8. October bereits wieder rückgekehrt. Dieser 8. October, dann der 7. November und in ununterbrochener Aufeinanderfolge der 18. bis 29. November werden im Protocoll'e als Tage von Verhandlungen angeführt; der Landes-Vicedom steht ihm durchgängig wacker zur Seite. Im Jahre 1616 sehen wir den Bischof drei Mal in Laibach eintreffen, am 11. April (wo er bis zum 13. bleibt), 24. October, 16. December (bis 29); im Jahre 1617 am 1. April und 1. December; 1618 (soweit das Protocoll eben Daten aus diesem Jahre anführt), am 9. Januar. Thomas Chrön's eingreifendes Wirken kann nur klar werden, wenn man die Art, in welcher er verfährt, recht betrachtet. Der von echt christlichem Eifer beseelte Lehrer des göttlichen Wortes ermüdet nicht, den vor die Commission Citirten 3 bis 4 Stunden fort und fort ausführliche Erklärungen über die Wahrheiten der katholischen Religion zu geben. Die heil. Schrift, deren er, wie es in gleicher Weise seine Predigten zeigen, vollkommen Meister ist, liefert ihm dann immer den Ausgangspunkt in solcher Unterweisung. Gewöhnlich treffen seine Worte auf harte Köpfe, die den Einlass verweigern. Manchmal aber kömmt es doch, dass sie willige Aufnahme finden und Chrön sofort durch „Wiedergewinnung“ eines Individuums in seinem Wahlspruche „terret labor, aspice praemium“ (schreckt auch die Mühe zurück, blicke auf den Lohn) bestärkt wird. Ein Beispiel, wie seine Worte mitunter guten Boden

fanden, erzählt uns Blatt 42. Ein gewisser Hanns Peer, heisst es dort, sei nach 3stündigem Unterweisen vom Bischofe gefragt worden, ob er die Sache recht verstehe, darauf habe er bejahend geantwortet und zugleich gesagt: „So etwas habe er sein Leben lang nicht gehört“, sich hierauf für katholisch und bereit erklärt, mit Geistlichen darüber fernerhin Rücksprache zu nehmen und sich beim Abschiede „der schönen und tröstlichen Lehre hoch bedankt.“ Des Bischofs Blick ist stets auf Alles und in gleicher Weise gerichtet. Nicht oberflächlich, sondern so genau als es nur möglich, erkundigt er sich stets um dasjenige, was in seiner Abwesenheit geschehen, untersucht die bezüglichen Vorgänge, wenn ihm auch schon — und diess geschah in der Regel — über das Eine oder das Andere nach Graz berichtet worden. In den einzelnen Fällen, die zur Verhandlung kommen, zeigt er eben so viel Scharfblick in die Lage der Dinge, als Tact im Behandeln derselben. Wie fühlt er nicht im Momente den Uebelstand heraus, dass insbesondere das weibliche Geschlecht es sei, das in Sachen der Religion am hartnäckigsten Widerpart halte. In Folge dessen erlässt er den Befehl, die unkatholischen Weiber solle man schärfer, als bisher geschehen, reformiren, auf die Thürme schafften und lange bei Wasser und Brot carceriren. In der That, die Klagen über die Weiber, dass sie das Volk aufwiegeln, dass von ihnen mehr Kniffe als Wahrheit des Glaubens ausgehen; dann die Fälschungen der Beichtzettel, die meistens von ihnen herrühren; ihr bekannter Ungehorsam gegenüber ihren Ehemännern, wenn's den Glauben betraf, so dass in jener Zeit, wo die Ausübung des vollen Hausrechtes dem Manne noch unbenommen war, selbst Prügel nichts fruchten wollten (Blatt 67); — diess alles konnte doch wohl hinreichend Grund sein, zu verschärften Massregeln gegen „das schöne Geschlecht.“

In Abwesenheit des Bischofs stand der, sonst ihm coordinirte Landes-Vicedom an der Spitze der Commission. 1614 — 1626 war in dieser Würde Ottavio Graf v. Panizohl (Archiv für die Landesgeschichte des Herzogthums Krain, 1. pag. 97). Josef Panizohl, der bis zum Ende des Jahres 1614 dieses Amt bekleidet hatte, war im Vereine mit dem Bischofe den Verhandlungen vom 1. und 20. Februar und vom 8. November 1614 zugegen gewesen. Ottavio Graf v. Panizohl, der ihm in der

Reihe der Landes-Vicedome als 40. gefolgt war (Archiv l. c.), führte in der Commission allein den Vorsitz an folgenden Tagen: 25., 26. und 30. Juni 1615; 29. März, 9. und 15. December 1617 und 5. Januar 1618; die übrigen Datumsangaben, unter denen noch sein Name erscheint, führen nebenan noch den des Bischofs (diese sind bereits oben verzeichnet), oder den des General-Vicars. Des Vicedoms Stellung als Reformation-Commissär ist ganz die des Bischofs; er verrichtet alle Geschäfte, die diesem zukommen, in dessen Abwesenheit; seine Unterschrift erscheint zugleich mit der des Bischofs den erzhertzoglichen Befehlen untergesetzt. Der General-Vicar, welcher als ein weiteres Glied der Reformation-Commission genannt wird, stand in seinem sonstigen Wirken dem geistlichen Tribunale des jeweiligen Bischofs vor, welches Tribunal nicht nur über Personalsachen der Geistlichen, sondern auch in streitigen Ehe- und Verlöbniß-Angelegenheiten, als eine Art Ehegericht, entschied. Nach dem uns vorliegenden Dokumente stand dem General-Vicar auch die Macht zu, vom Verbote des Fleischessens an Fasttagen zu dispensiren (Blatt 12). Die Anwesenheit des General-Vicars bei den Verhandlungen der Commission finden wir verzeichnet am 25. Februar, 30. Juni, 7. Juli, 3. August immer im Verein mit dem Landes-Vicedom, und 18. November 1615 (nebst dem Landes-Vicedom auch der Bischof zugegen), dann am 15. Januar und 28. Juli 1616, 3. Februar, 13. März und 11. Mai 1617 (an allen Tagen auch der Landes-Vicedom). Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass der General-Vicar nie Leiter der Commission war. Nächst dem General-Vicar werden noch einige andere Personen abwechselnd genannt und zwar theils neben dem Bischof, theils an dessen Statt, in letzterem Sinne Herr Schanta in der Verhandlung am 4. Februar 1614. Neben dem Bischof erscheint auf Blatt 37. Verhandlung vom 21. November 1615, Herr Harrer, ein Krainer von Geburt, erzhertzoglicher Geheimschreiber und Secretär von Ferdinands Mutter, Maria. Auf Blatt 73 werden After-Commissäre erwähnt, welche am Lande an zumeist berüchtigten Orten eingesetzt waren, um der Laibacher Commission die Procedur mit den auswärtigen, gewöhnlich sehr hartnäckigen Individuen zu erleichtern. An genannter Stelle heisst es: „Decrete sollen an die Herren After-Commissarios ausgeschickt werden, dass sie die Unkatholischen vor sich fordern,

katechisiren und reformiren sollen, und welcher nicht gehorsamen will, über den sei herauf zu berichten.“

Einer Person muss hier noch gedacht werden, nämlich des Secretärs. In den Jahren 1614—1617 war in dieser Stelle, wie bereits besprochen, Herr Schwitzer. Des Secretärs Geschäfte waren, in soweit es sich aus unserm Protocolle herausstellt, nebst der Führung desselben, folgende: Es lag ihm ob, genau Acht zu haben auf die Exequirung dieser oder jener Anordnung, die von den Commissären getroffen worden, so Blatt 24, „Obacht zu haben wegen einer Nachfrage, so wegen eines Verlasses gehalten werden soll“; ferner musste er die unterschiedlichen Decrete, die von der Commission ausgeschiedt wurden, anfertigen (Blatt 41, 53 u. a.); auch das Verzeichnen Derjenigen, die wieder katholisch geworden, war seine Sache (Bl. 31, 68); endlich ward er auch hin und wieder, jedoch sicher nur im Nothfalle, zu den Verhandlungen zugezogen. So finden wir ihn bei der Verhandlung am 23. Juli 1616 (Blatt 53), und bei der am 13. Januar 1618 (Blatt 80), beide Male neben dem Vicedome.

Nachdem ich diejenigen Personen, welche die Geschäfte der Religions-Reformation in dem Zeitraume von 1614—1618 in Händen gehabt und verwaltet, vorgeführt habe, gehe ich zur Darstellung dessen über, was dieses Institut eigentlich heben und was es in den Hintergrund drängen sollte. Als Uebergang nur noch einige Worte über den Ort, wo die Verhandlungen gewöhnlich statthatten und die Tageszeit, in welcher diess meistens geschah. Im Protocolle finden wir nur zwei Locale abwechselnd genannt: das Bisthum (auch die bischöfliche Pfalz, Bl. 26 u. a.), und das Vicedom-Haus, je nachdem Se. fürstbischöflichen Gnaden anwesend waren oder nicht. So oft der Vicedom den Vorsitz hatte, ist als Ort der Verhandlung immer nur das Vicedom-Haus angegeben. Was die Stunde betrifft, in welcher verhandelt wurde, so war es in der Regel die Morgenstunde zwischen 6 und 7 Uhr, oder von 7 Uhr an (so Bl. 17, 25, 26, 39); die Citationen lauten der Mehrzahl nach auf eben genannte Stunden, wo es dann heisst: „Hat zu erscheinen um 7 Uhr früher Tageszeit“ (Blatt 26 u. a. v.). Es kommen aber auch Vorladungen auf den Nachmittag vor (so Blatt 12, jedoch ohne nähere Angabe einer Stunde); Bl. 26 ist ausdrücklich die zweite Stunde Nachmittags genannt. Auch zweimal in einem

Tage fanden Verhandlungen Statt, „ante prandium et post prandium“ (Blatt 27 und Blatt 33 geben dafür Belege). —

Das grosse Ziel, welches der Reformation-Commission vom Erzherzoge gesetzt war, hiess die vollkommene Wiederherstellung des alten katholischen Glaubens unter dem ganzen Volke. Die Religion der Väter sollte wieder einkehren bei den Enkeln, nicht aufgezwungen, sondern friedlich und von ihnen mit willigem Herzen empfangen; wessen Sinn sich dagegen sträuben würde, dem sollte es unbenommen sein, das Vaterland zu verlassen und im fremden Lande fremder Lehre zu leben. Um dem bezüglichen fürstlichen Befehle nachzukommen, musste die Commission hauptsächlich darauf sehen, dass die alten Gebote und Gebräuche der Kirche in ihrem Ansehen beim Volke wieder fest würden. Auf die Befolgung der Sittenlehre der katholischen Religion, dieser Grundlage socialen Wohls, musste daher erneuert ein besonderes Gewicht gelegt werden.

Insbesondere sind es die Gebote der heiligen Beichte und Communion, auf deren Befolgung nun ganz energisch hingearbeitet wird. Es ist diess derjenige Punkt, um den sich die meisten Verhandlungen bewegen — die Verrichtung dieser beiden heiligen Sacramente, das einzige Mittel, in den Augen der Commissäre als gereinigt zu erscheinen. Die Controlle darüber, wie Dieser oder Jener den genannten Hauptgeboten der Kirche nachkomme, wird in einer ganz strengen Weise geführt. Das zu dem Zwecke überwachte Individuum muss innerhalb derselben Pfarre, wo es eben wohnt, die heiligen Handlungen verrichten (Blatt 22, 35). Diese Massregel war dazu bestimmt, einmal die Aufsicht zu erleichtern, dann aber auch, um dem Betrüge mit Beichtzetteln, welcher nur zu oft vorkam — und worüber unten das Nähere — vorzubeugen. Den Pfarrern und Stadtrichtern am Lande wird sogar jedesmal „per decretum“ aufgetragen, den oder jenen zum Beichten zu verhalten und nicht selten erscheinen dieselben vor der Commission, um sich der Ungehorsamen wegen zu beklagen (Blatt 67). Der darob Citirte entschuldigt sich sodann meistens mit dem Umstande, er lebe mit N. N., seinem Nachbar, in Feindschaft, und könne daher im Augenblicke nicht Folge leisten; — diese Entschuldigung wird jedoch von den Commis-

sären stets als unzulänglich zurückgewiesen. Ganz besonders treffend thut diess Bischof Chrön in der Verhandlung am 23. November 1615, wo er dem Bernhard Distl, Marktrichter zu Wippach, der eine ähnlithe Ausrede vorgebracht, erklärt: „Er thue daran nicht recht; denn mit Gott sich versöhnen, heisse, alle Feindschaft ablegen“ (Blatt 42). Auf die Einbringung der Beichtzettel wird von der Commission strenge gehalten. Im Jahre zum wenigsten Ein Mal sollte Jeder mann dieses Zeugniß der verrichteten heiligen Handlung entweder ans „Protocoll“ (Belege dafür fast auf jedem Blatte unseres Manusc.), oder directe zu Händen des Bischofs (so Blatt 22), abliefern, und zwar in eigener Person. Dass der Beichtzettel jedoch auch durch eine zweite Person eingebracht werden durfte, dafür findet sich ein Beleg Blatt 53. Auf die Nichteinbringung war Strafe gesetzt, welche im Wiederholungsfalle gesteigert wurde. So kam es denn, dass halsstörriige Personen, die dem Befehle nicht Folge leisten, aber auch die Strafe, der sie dadurch verfielen, nicht gerecht werden wollten, zu dem Mittel, Beichtzettel entweder gänzlich zu fälschen oder doch wenigstens zu corrumpiren, d. h. fremde unter ihrem Namen einzuschmuggeln, griffen (Blatt 38, 63 und 66). In Folge dessen wurden in Fällen, wo die Commission einen Zweifel über die Echtheit hegte, alsbald Nachfragen angestellt. So lesen wir auf Blatt 33, dass wegen des Beichtzettels der Maria Griçerin aus Rudolfswerth (Neustadt), der Propst daselbst und ihr Beichtvater „recht befragt werden sollten.“ Den Grund, der hiezu veranlasste, finden wir Blatt 27, wo sie als „hart lutherisch“ charakterisirt ist, und fragen wir endlich um das Resultat jener Nachfrage, so zeigt Blatt 38, dass die Griçerin in der That einen corrumpirten Beichtzettel zu Protocoll gebracht hatte.

Nächst dem Beichten war es das Fasten, welches durch die neue Lehre bei dem grössten Theile des Volkes ausser Brauch gekommen war. In bittere Klagen bricht hierüber die Haupt-Resolution Ferdinands aus, wo von den Untherthanen der un-katholischen Landleute gesagt wird: „damit Sy auch an verbottnen Tügen zum Fleischessen gewenet werden, wann Sy sonst durch die ganze wochen ainiches Robatt Proth nit bekhomen, darf man jenen woll am Freytag speckh mit Khraut irer hungrigen mägen furtragen lassen“ (Hurter, l. c. pag. 514). Das vierte Kirchengebot wieder zur Geltung zu bringen,

ist die Commission in gleicher Weise, wie wir es in Betreff des Beichtens gesehen, eifrigst bemüht, und es werden sonach zur Beseitigung des Fleischessens an gebotenen Fasttagen die verschiedensten Anordnungen getroffen. Wenn irgend Jemand ob dieser Sünde vor der Commission angeklagt wird, so erfolgt die Untersuchung, in welchem Umfange sich die Klage bestätige. Zu dem Ende wird der betreffende Pfarrer und auch andere Personen, die in irgend einer Beziehung zu dem Angeklagten stehen, vernommen. Ist die Sache als wirklich geschehen erwiesen, so ist der Betreffende Ihrer fürstlichen Durchlaucht Strafe verfallen. Die Strafe, die dafür verhängt wurde, wird Blatt 69 zehn Ducaten, Blatt 3, weil an einem dreifachen Fasttage das Gebot übertreten worden, fünfzig Ducaten genannt, weleh' letztere Summe an selber Stelle als Lösegeld für eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen angegeben ist. Aber auch hier, wie überall, wo genügende Gründe vorliegen, tritt die Commission mit Nachsicht und Milde auf. Krankheit gilt vor Allem als Entschuldigung, wenn Einem die Licenz ertheilt werden soll (Blatt 70). Eine Entschuldigung aber, wie Caspar, ein Soldat, sie vorbringt (Blatt 71), der da meint, wenn er mit un-katholischen Landleuten reise und Samstags Fleisch esse, sei diess der Religion gegenüber keine Sünde, konnte vor der Commission natürlich kein Gehör finden und den, der sie vorgebracht, vor einer Strafe von 10 Ducaten nicht verschonen. Licenz in Betreff des Fastengebotes war, wie oben erwähnt, nur vom General-Vicar zu erlangen.

Die Leistung des zehnten Pfennig's von Geld und Gut, vom Erbe u. a. m. an die Re-formations-Commission war ein anderer Punkt, auf dessen Beachtung die Commission gleichfalls stetes Aufmerken hatte. Dieser zehnte Pfennig oder die Nachsteuer, wie er Blatt 47 auch genannt wird, war ihr vermöge landesfürstlicher Instruction zugesprochen (Blatt 47), und es war ihr alle Macht gegeben, denselben einzutreiben. Der zehnte Pfennig musste, wie es aus dem Protocolle ersichtlich ist, von Folgendem geleistet werden: Vom Vermögen, sowohl barem (Blatt 9) als liegendem (dafür unzählige Belege), vom Erwerbe (Bl. 17), vom zugesprochenen Erbe (Bl. 46). Um Befreiung vom „zehnten Pfennige“ konnte man bei der Commission einkommen (Blatt 22), nur musste es in einer von derselben vorgeschriebenen Art und zwar schriftlich

geschehen. Blatt 53 wird zur Einbringung einer solchen schriftlichen Einlage der Bittstellerin ein Termin von 3 bis längstens 8 Tagen eingeräumt. Auch ein Eid musste geleistet werden, durch welchen sich das Individuum verpflichtete, den zehnten Pfennig, den es aus irgend einem Anlasse zu leisten hatte, auch wirklich an die Commission abzuführen (Blatt 17, 53 u. a. v.).

Diess wäre die positive, die schaffende Seite der Thätigkeit, welche die Reformations-Commission während ihres Bestandes mit beispielloser Ausdauer entwickelte; es erübrigt noch die negative, die tilgende Seite. Bei Betrachtung dieser zweiten Seite werden wir sehen, welche Missbräuche durch den Eifer der Commissäre weichen und endlich ganz fallen mussten, bis es ihr gelingen konnte, den alten Zustand wieder herzustellen, und zwar so, dass Valvasor noch im selben Jahrhunderte „die Gottesfurcht und Andacht des Krainervolkes“ ganz besonders hervorzuheben im vollen Rechte ist (Valvasor II. 471).

Die unkatholischen Landleute waren es hauptsächlich gewesen, welche ihre Unterthanen, wie sie dieselben zur Anhörung lutherischer Prediger gezwungen (Valvasor II. 435), in gleicher Weise mit Gewalt dazu gebracht hatten, dasjenige, was ihnen früher „heilig“ gegolten, jetzt mit Füßen zu treten. Ein Fall mag hier als Beispiel stehen. Am 27. August 1615 erscheint der Pfarrer von St. Martin vor Krainburg, dem zuvor ddo. 18. Juli ein landesfürstlicher Befehl wegen Herrn Ehrenreich v. Siegersdorf, der am St. Achatius-Tage seine Unterthanen mit Prügeln zur Heu-Robot hatte treiben lassen, zugekommen war. Aus der Verhandlung, die mit erwähntem Pfarrer in dieser Siegersdorfschen Sache gepflogen worden, geht hervor: Er, der Pfarrer, sei am Tage vor St. Achatius bei dem v. Siegersdorf gewesen und habe mit ihm in Hinsicht der Feier des kommenden Tages gesprochen. Siegersdorf habe dabei die Frage aufgeworfen: ob's ein Feiertag sei; auf die bejahende Antwort habe er weiter gefragt: wer ihn gesetzt, und als ihm gesagt worden, Se. fürstliche Gnaden der Herr Bischof als Ordinarius, habe er erklärt, es sei kein rechter Feiertag, und die Annahme desselben verweigert. Wie Siegersdorf am Festtage selbst seinen unchristlichen Sinn und zugleich seine Rohheit und Unmenschlichkeit gezeigt, wurde bereits erzählt.—Wie

der Siegersdorfer, trieben es gar viele protestantische Edle unseres Landes in jener Zeit, „den Bauer dem Dienste Gottes entziehen, um ihn zum völligen Sclaven seines Grundherrn zu machen“, diess hatte ihnen gleich im Beginne der Bewegung als lockendste Consequenz der neuen Lehre gegolten und sie zu Gönnern derselben gemacht. — Gegen solch einen Missbrauch des Herrseins über Andere einzuschreiten, war die Reformations-Commission durch die Haupt-Resolution angewiesen und obschon sich in unserm Manuscripte ausser des angeführten Beispiels kein ähnlicher Fall notirt findet, so beweist doch der Bericht Bischof Chrön's an Papst Paul V. über den Zustand der Laibacher Diöcese ddo. Graz 22. Juli 1616 (Mitth. des histor. Vereins für Krain 1854, pag. 45 ff.), dass die Commission auch in diesem Punkte dem Befehle des Erzherzogs getreulich nachkam. Doch nicht leicht war die Hebung dieses Uebelslandes und noch im Jahre 1627 musste ein erzherzogliches Decret in dieser Richtung erlassen werden, mit der Weisung: „Die Obrigkeit hätte kein Recht, ihre Unterthanen an Sonn- und Feiertagen zu Jagd, Fischerei oder dergleichen zu verhalten“ (Domcapitel-Archiv).— Ein zweites Uebel, dem die Commission mit aller Kraft steuern musste, wollte sie anders ihr Wirken dauernd begründen, war die durch die bestehende Unordnung erzeugte und gross gezogene Unsittlichkeit, welche bereits in allen Schichten der Gesellschaft gastlich aufgenommen war. Scharf und entschieden musste vorgegangen werden, um sie auszurotten.

Das Zusammenleben von Mann und Weib ohne den Segen der katholischen Kirche, ja meistens sogar ohne Schliessung der Ehe nach lutherischem Gebrauche, sondern nur so ganz nach Gefallen der Individuen und zwar auf unbestimmte Zeit, diess war in jenen Tagen gang und gäbe. Die katholischen Priester wurden in dieser Angelegenheit fast ganz ignorirt, und wandte man sich doch vielleicht hin und wieder an sie, so geschah es, sagt die Hauptresolution, dass, wenn die katholischen Pfarrer solche Personen „so wegen der Sipp-, Gevatter- und Freundschaften, oder aus dem Grunde, dass sie vielleicht auch Andern die Ehe zugesagt und daher vermöge der geistlichen Rechte nicht zusammengehören, nicht copuliren wollen, diese alsdann zu ihren weltlichen Obrigkeiten laufen, welche vollends unbedächtiger Weise wider Gott und der Geistlich-

keit Recht dergleichen verbotene eheliche Zusammengehungen ihren Prädicanten auferlegen, wahrhafte Ehe scheiden u. a. m. unzulässige und den Allmächtigen zu billigen Zorn bewegende uneheliche Beiwohnungen zugeben und gestatten« (Hurter, l. c. pag. 515), Auch in diesem Punkte gingen die Landleute dem übrigen Volke mit bösem Beispiele voran. An eben genannter Stelle der Haupt-Resolution heisst es: „Ja es haben die Landleuth selbst khainen Abscheuh sich mit Iren befreundeten und nahen verschwägerten ohne alle Dispensation und begrüssung zu verehlichen.“ Dazu kommen noch die „wilden Ehen“ und andere Immoralitäten des Adels als löbliche Beispiele für das Volk! Als eine Folge der Strenge, mit welcher die Commission gegen Immoralität mag verfahren sein, ist gewiss der Umstand anzusehen, dass Leute, die unbemerkt von der Commission lange in wilder Ehe mit aneinander gelebt, sich plötzlich vor dieselbe stellen, indem sie es für gerathen halten, als eigene Kläger ihrer Schuld zu erscheinen (Blatt 45), um dadurch vielleicht einer geringeren Strafe, als sie sonst verhängt wurde, theilhaftig zu werden. Solchen Reuigen ertheilt die Commission den guten Rath, sich unterweisen zu lassen, die heil. Sacramente der Busse und des Altars zu empfangen, nimmt dieselben, sobald diess geschehen ist, wieder in die katholische Gemeinschaft auf und verwandelt das bisherige unrechtmässige Zusammenleben durch das Sacrament der Ehe in ein rechtmässiges. Dass die Schliessung einer solchen Ehe auch vor der Commission durch einen zu dem Ende herbeigeholten Priester geschehen konnte, dafür ein Beleg Blatt 51.

Im Jahre 1617, unter dem 3. Februar wird nach Hof an Ihre fürstliche Durchlaucht auf Dero Befehl vom 7. Januar über verschiedene Punkte Bericht erstattet. Der 5. und letzte ist im Protocoll Blatt 65 als den Ehebruch und den Concubinat betreffend, angeführt. Der vollständige Bericht ist mir im Augenblicke nicht bekannt, selbst in der Registratur der Grazer k. k. Statthalterei, wo ich ihn ganz sicher vermuthet, befindet er sich nicht; es ist zu bedauern, da er auch in seinen andern Punkten, besonders Nr. 1, über welchen „dem Herrn Prälaten von Landstrass, Herrn Probst zu Rudolfs werth und Herrn Pater Alberto zu Pletriach, dergleichen (und diese Notiz ist bemerkens-

werth), den vornehmsten und getreuesten, denen zu vertrauen, um Bericht zugeschrieben wird«, und Nr. 3 „von dem Gottesdienste den Herren Pfarrern die Nothdurft zuzuschreiben«, gewiss viel interessantes Materiale zur Geschichte jener Zeit bieten würde.

Die Unterdrückung der lutherischen Bücher war eine weitere und zugleich die bedeutendste Massregel, welche gegen den Protestantismus eingeleitet worden. Sie geschah auf dem einfachen Wege des Verbrennens. Das erste Auto-da-Fe, welches mit denselben zu Laibach gehalten wurde, war im Jahre 1600; das zweite und letzte im darauffolgenden Jahre, beide auf Befehl des Bischofs. Das letztere hatte drei Wagen voll verzehrt, nur einige wenige davon waren von den Ständen angekauft und fortan in der landschaftlichen Registratur aufbewahrt worden (Archiv für Landesgeschichte von Krain, I. pag. 50). Eben diese Bücher fordern nun am 2. Mai 1615 die Reformations-Commissäre von den Verordneten zurück (Blatt 18), nachdem sie die Ausfolgung derselben bereits ein Mal (21. November 1614) u. z. im Namen des Erzherzogs verlangt hatten (ständisches Archiv). Am genannten 2. Mai senden sie ihren Secretär um die unkatholischen, sowohl eingebundenen als gehefteten, im Landhause befindlichen Bücher dahin ab. Der Secretär kehrt mit der Antwort zurück: „Herr Daniel Gall sei allein im Amte und könne auf eigene Faust die Bücher nicht hergeben, er wolle aber die Sache „in Rath legen“ und dann Ihrer fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischofe die Bücher nach Graz übersenden.“ Auf das hin wird dem Secretär befohlen, abermals zu Herrn Gall zu gehen und ihm zu bedeuten, die Angelegenheit sei bereits zu Ende gebracht, die Stimmen der katholischen Herrn und Landleute hätten mit einer, die der andern übertröffen, wesshalb die Herren Verordneten nichts Anderes, als Executoren zur Herausgabe der Bücher wären. Doch auch diese zweite Sendung bleibt fruchtlos; Herr Gall besteht fest und entschieden darauf: Er könne und dürfe nichts herausgeben, die Sache müsse berathen und könne dann erst beantwortet werden. Die Anwesenheit Ferdinands 1616 macht diesem Streit ein Ende, die Bücher kommen an die PP. Jesuiten. Schon 1551 war vom Kaiser Ferdinand I. die Einfuhr, der Kauf- und Verkauf der lutherischen und anderer sectischen

Bücher durch besondere Befehle verboten worden (Hurter, I. c. pag. 512. — Domcapitel-Archiv). Ferdinand (II.) hatte demgemäss in seiner Haupt-Resolution erklärt: „Dass er mit verbietung der einfuhr, khauff und Verkhauff der Sectischen Püecher khein Neuerung auf die Paan gebracht habe“, weil diess eben von Ferdinand dem I. gleichfalls geschehen sei, und dass, wenn diejenigen, die solches zu vollziehen schuldig gewesen, das Ihrige dazumal ihrer Pflicht gemäss gethan hätten, es ohne Zweifel in diesem Punkte in seinen Ländern jetzt weit anders und besser stünde (Hurter *ibid.*). Auf diesen Punkt der Haupt-Resolution sich stützend, wird von der Commission die Auslieferung der lutherischen Bücher fort und fort strenge befohlen (so auch Blatt 8).

Das Was, den Inhalt der Gegenreformation, hätte ich somit — wie es die vorgeschriebene Kürze erlaubte — erörtert; nun will ich das Wie, die Formen, in welchen sie sich bewegte, darlegen. Aus dem bisher Behandelten weiss der freundliche Leser, dass Diejenigen, gegen welche eine Verhandlung in Religionssachen eingeleitet werden sollte, vor die Reformation-Commission berufen, citirt wurden. Die Citation geschah entweder schriftlich durch ein Decret (Blatt 10, 26, 39 u. s. w.), oder auch mündlich (Blatt 11), was jedoch nur dann der Fall war, wenn die betreffenden Personen sich im Orte, wo die Commission tagte (in Laibach) befanden. Die Citation wird oft erneuert, den Citirten wiederholt Termin gegeben, sich zu entscheiden. Auf das Nichterscheinen ist Strafe gesetzt (worüber später das Nähere). Sollen die Angelegenheiten einer ganzen Ortschaft vor der Commission verhandelt werden, so sendet diese ihre Vertreter. So (Blatt 86) die Gurkfelder, die einen Lutherischen, gegen des Erzherzogs Gebot, dass alle Dienststellen mit Katholiken zu besetzen seien, zu ihrem Stadtschreiber angenommen und von denen die Commission demnach jetzt verlangte, sie sollten ihn, da er nicht katholisch werden wolle, auch nicht in ihrer Stadt leiden. — Citirte, deren Verhandlungen eben im Gange sind, und die zugleich Termin haben, sich für die katholische Kirche zu erklären und dann zu beichten, dürfen ohne Erlaubniss der Commission Laibach nicht verlassen (Blatt 3); thun sie es, so werden sie straffällig. Ausserordentliche Umstände können aber auch hier

ausnehmend wirken; Krankheit des Individuums oder auch nur einer ihm nahestehenden Person gilt als wichtigster Entschuldigungsgrund. So wird es z. B. den Brüdern Jacob und Josef Panthaleon nicht so hoch angerechnet, dass sie ohne Erlaubniss der Commissäre am 3. Juni 1615 Laibach verlasser haben, da des Ersten Frau plötzlich todtkrank geworden, wodurch ja ihres Mannes Anwesenheit zu Hause vonnöthen gewesen. Aus dem Texte, der uns vorliegt, sehen wir nicht selten, dass der eine oder andere Citirte sich achtungsloser Reden gegen die Commissäre erlaubt (so Bl. 14, 22). Bl. 71 zeigt uns aber auch, dass die Commissäre für solch' ein Benehmen über das Individuum Strafe verhängten, und zwar eine starke, in diesem Falle zehn Tage Arrest.

Nicht bloss im Allgemeinen sollte durch die Commission alles Uebel entfernt werden, sondern auch directe suchte dieselbe auf den Einzelnen bessernd einzuwirken. Die Mittel hiezu waren verschiedener Art und zwar: Unterweisung, Termin oder Dilation, und wo diese beiden nicht halfen, Strafen, die sich wieder in Geld-, Arrest- und andere Strafen schieden.

Die Unterweisung ging entweder von der Commission selbst aus, und in dieser Richtung wirkte, wie bereits hervorgehoben wurde, ohne Unterlass Bischof Chrön, oder aber, und diess geschah gewöhnlicher, wurden die „Irrenden“ zu den PP. Jesuiten, oder zu den Capucinern, oder an den Pfarrer, in dessen Sprengel sie wohnten, gewiesen; letzteres war jedoch immer eine Gunst, die dem Individuum zu Theil wurde (Blatt 32, 49). Der Termin trat in verschiedenen Beziehungen auf; es wurden den Citirten Termine gegeben, 1. überhaupt vor der Commission zu erscheinen, 2. das Sacrament der Beichte binnen einer von der Commission festgesetzten Zeit zu verrichten, 3. innerhalb einer solchen die betreffenden Beichtzettel einzuliefern, 4. sich für diese oder jene Lehre zu erklären, 5. sich unterweisen zu lassen, oder endlich 6. nach definitiver Entschliessung für Luther's Lehre die Länder des Landesfürsten für immer zu verlassen.

Die Dauer des Termins, wie sie zufolge seiner verschiedenen Bedeutung von der Commission den Einzelnen zugestanden wurde, kömmt im Protocolle zwischen 3 Tagen als mindestem, und zwei Monaten als höchstem Masse in mannigfaltigen Nuancen vor.

Drei Tage (Blatt 41, 42), acht Tage (Blatt 8, 22, 31, 81), vierzehn Tage (Blatt 9), drei Wochen (ibid.). vier Wochen (Bl. 19, 22, 23, 42, 44, 53, 66), sechs Wochen und drei Tage (gewöhnlich der Termin der Ausschaffung — Bl. 20, 32, 42, 61, 62, 76, 80), zwei Monate (Blatt 21). Es kommt auch vor, dass der angesuchte Termin verweigert wird, wenn er von einer und derselben Person bereits zu oft nacheinander begehrt worden, ohne dass sich dieselbe für dieses oder jenes entschieden oder überhaupt irgend einer Verpflichtung, wie sie ihr durch die ertheilte Dilation auferlegt worden, Folge geleistet hätte (Bl. 74). An das eben Gesagte anknüpfend, sehen wir die über unbeugsame und hartnäckige Personen verhängten Strafen, als Mittel sie zu bessern, mit den Commissären an. Wenn wir auf diesen Punkt näher eingehen, so erhalten wir zugleich einen Einblick in die richterliche Gewalt der Reformatiöns-Commissäre, wie sie ihnen, natürlich nur in Religions-sachen, vom Erzherzoge überantwortet war.

Die Strafen, welche gegen Den oder Jenen erkannt wurden, lassen sich in erster Reihe in Geld-, Arrest- und Leibesstrafen trennen; es kommen aber auch Strafen um Hab und Gut (Blatt 46), dann das Ausschaffen aus des Erzherzogs Ländern, welches im Verschärfungsfalle auch auf die Kinder und Erben erstreckt werden konnte (Blatt 76), und das Verhängen der Strafen über Abwesende vor (Blatt 54). Von erwähnten Strafen sind die erstgenannten die gewöhnlicheren und insbesondere tritt die Geldstrafe in allen Fällen sicher ein — sie bildet den Fond, aus welchem, wenigstens zum grösseren Theile, die Erhaltung der Commission gedeckt wurde. Die Geldstrafe, auch Poen genannt, beträgt im geringsten Falle 10, meistens 20, sehr häufig 50 Ducaten; doch treten auch Verschärfungen ein, wo sie auf 100, 200, ja auch auf 500 Ducaten gesteigert wird. Fragen wir, für welches Vergehen eine so bedeutende Strafe Jemanden werden konnte, so gibt Blatt 81 den Aufschluss, dass sie für das Ausbleiben nach mehrfach geschehener Citation verhängt wurde. Krankheit löst auch die Geldstrafen, so Blatt 44; auch können die Straf gelder, wenn den Commissären hiezu genügende Gründe vorliegen, wieder erstattet werden, wie es z. B. Blatt 61 einer gewissen Neža Haumann gegenüber geschieht. Eine andere Strafe, deren sich die Commission ebenfalls häufig bediente, war die des Arrestes.

Der Arrest wird gewöhnlich neben der Geldstrafe, wenn diese nicht den gewünschten Erfolg gehabt, zuerkannt, manchmal aber auch in eine Alternative mit ihr gesetzt, so dass es dem Inquisiten freigestellt bleibt, zu „zahlen“ oder sich „verarrestiren“ zu lassen. Die Arreststrafe wird fast immer mündlich dem Stadtrichter aufgetragen. Zuweilen folgen darüber noch Decrete an ihn nach (Blatt 34, 77 u. a.), und immer dann, wenn die Sache von grösserer Wichtigkeit ist und der Stadtrichter dadurch in seinem Amte eine grössere Verantwortung übernimmt. Als Gefängnissort wird Blatt 25 das Schloss zu Laibach; Blatt 33 der Vicedom'sche Thurm; Blatt 34 der Karlstädter und auf demselben Blatte auch der Spitalthurm genannt. Die Behandlung der Gefangenen war nach dem geringeren oder grösseren Grade der Schuld eine verschiedene — wie sie in ganz strenger Weise ausfiel, zeigt die Verhandlung mit der Klara Jaurnikhin.

Diese trotzige Lutheranerin wird, nachdem sie die Commission lange durch Bitten und Versprechungen zum Aufschub zu bewegen gewusst, endlich dem Stadtrichter zur engeren Haft auf den Vicedom-Thurm übergeben. Der Stadtrichter erhält zugleich von der Commission den Befehl, Niemanden ausser dem Geistlichen, der sie zu unterrichten habe und ihrem Manne den Eintritt in ihr Gefängniss zu gestatten; ihr überhaupt jeden Verkehr mit „draussen“ abzusperrern. „Eine Weibsperson“, so wurde ihm ferner aufgetragen, „solle auf der Jaurnikhin eigenen Kosten zu näherer Aufsicht aufgestellt werden, diese hätte ihr auch die Speisen täglich zu reichen. Er, der Stadtrichter, in dessen oberster Obhut sie stehe, habe die an ihre Adresse einlaufenden Briefe zu übernehmen und an den Vicedom abzuliefern. Der Thorhüter der Tranča (des Gefängnisses) solle ferner angewiesen werden, den Schlüssel zum Thurme fleissig bei sich zu behalten und keine Person eigenmächtig zu ihr zu lassen; auch solle er durch einen Eid verpflichtet werden, weder von ihr, noch an sie ein Schreiben anzunehmen.“ — Alles diess war dem Stadtrichter aufgetragen und zwar unter Androhung einer Strafe von fünfzig Ducaten für die Ausserachtlassung eines dieser Befehle (Blatt 48, 49).

Die Arrestdauer beträgt gewöhnlich 8 Tage (Blatt 81), 10 Tage (Blatt 71), 14 Tage (Blatt 65), seltener 4 Wochen (Blatt 3). Die Commission war, wie aus Allem hervorgeht, consequent in Verfol-

gung der einmal eingeschlagenen Wege, in Handhabung der getroffenen Massregeln; was sie immer begann, musste zu Ende gebracht werden und in einer des Institutes würdigen Weise. Auch in Ansehung der Strafen übt die Commission oft genug Milde und Nachsicht. So ertheilt sie einem gewissen Hans Arter, der wegen seines starren Lutherthums auszuschaffen war, jedoch nicht aus dem Lande ziehen wollte, nochmals einen langen Termin, sich zu entscheiden. Sie thut diess, sowohl in Erwägung des Umstandes, dass seine Eltern, wie auch er niemals treulos an Ihrer Durchlaucht geworden, als auch seines Vorbringens: „er sei bei P. Alberto gewesen und habe von ihm katholische Bücher bekommen, in denen er lese; auch wolle er künftighin mit P. Alberto über die Religion verkehren.“ Solche Milde blieb jedoch meistens ohne den gewünschten guten Erfolg, denn die immer wieder auf ihrer Meinung Beharrenden lohnten so gewöhnlich das Empfangene mit Undank. Es musste z. B. gerade erwähnter Arter dennoch ausgeschafft werden, da er, nachdem ihm wiederholt Dilationen ertheilt und mehrere Befehle in seiner Angelegenheit und zu seinen Gunsten vom Erzherzoge erlassen worden (Blatt 52), endlich erklärt hatte: „er hoffe, dass er, wie er in seinem Lutherthume beharre, nicht in einem „verführten“ Glauben sei.“

Schliesslich wären noch die Eide, welche vor der Commission prestirt werden mussten, und der Abschied, welcher den Einzelnen fast durchgängig nach geschlossener Verhandlung ertheilt wurde, in Betracht zu ziehen. Eide bestanden zweierlei: der katholische, welcher nach gescheneher Erklärung für die katholische Kirche vom Convertiten geleistet wurde, und der unkatholische oder ungehorsame (Blatt 17), auch Abzugseid genannt (Blatt 77), welchen die bei der lutherischen Lehre „entschieden und unter allen Umständen“ Beharrenden vor dem Abzuge prestiren mussten (z. B. Blatt 80). Der katholische Eid wird auch in der „krainischen“ Sprache vorgehalten (Blatt 36) und findet sich ein Formulare desselben in den „Novice“ 1858, Nr. 27, p. 211 abgedruckt. Der katholische Eid steht wörtlich verzeichnet auf Bl. 1 unseres Manuscriptes und folgt im Anhang; vom unkatholischen ist mir kein Formulare bekannt. Dass dem Ansuchen um eine Abschrift vom katholischen Eide nicht willfahrt wurde, zeigt Blatt 76. Statt des

katholischen Eides endlich konnte auch ein Gelöbniss mit Mund und Hand vor der Commission Geltung haben (so Blatt 36 u. a.). Was den Abschied betrifft, so wurde derselbe gewöhnlich mündlich ertheilt, als Ausnahme tritt Bl. 7 die Bewilligung auf, dass er in Form einer Urkunde ausgefertigt werde.

Anhang.

1. Katholischer Eid:

„Ich N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen Eid, das ich dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden, Erzherzogen zu Oesterreich etc. Meinem gnädigsten Herrn und Landesfürsten und seinen durchleuchtigsten etc. Erben und Nachkommen, auch dero nachgesetzte Landesobrigkeit, getreu, gewertig und gehorsamb sein wille, wider Ihr Durchlaucht etc. nicht handeln, sondern allen Schaden wahrnen und müglichst verhüetten, ihrer nütz und frummen, alls viell Ich khañ und mag, betrachten und fürdern, vor allen Dingen aber mich kheiner Sectischen, Lutherischen, verführerischen Lehr und Meinung: sonder des heilig allein seligmachenden katholischen, apostolischen alten Glauben teilhaftig machen, mich auch bei kheiner Zusammenkunft oder Versammlung, darin wider die heilige, katholische, römische Kirchen und Religion, was Widerwärtiges gehandelt, tractirt und fürgenommen werden wollte, finden lassen wil, sondern soliches alles genzlichen vermeiden, also wahr mir Gott helff und alle Heiligen. Amen!“

Wie David Rungius diesen Eid mittheilt: Beicht oder Eid der abgefallenen Christen oder newen Chatholischen.

„Ich armer, elender Sünder bekenne euch Ehrwürdiger Herr Priester an stat Gottes und der lieben Jungfrawen Maria und allen lieben Heiligen, dass ich solang und soviel Jahr (als etwa sein möchten) der verführerischen, verdammlichen Gottlosen Sectischen Lehr beygewohnt und in solchen schrecklichen Irrthum gesteckt bin, auch in ihren gewlichen Sacrament nichts anders empfangen als ein schlechtes Becken Brod vnd aus dem Kelch nichts anders als schlechten Wein aus einem Fass, solchem gewlichen irrthumb und verdammlicher lehr entsage ich, und verspreche derselben nimmermehr bey zu wohnen. So wahr mir Gott helffe vnd alle lieben Heiligen.“

(Bericht und Erinnerung von der tyrannischen päpstlichen Verfolgung des heiligen Evangeliums in Steyermark, Kärnthn und Krain von D. David Rungius, Wittenberg 1601, pag. 9 und pag. 27.)—

2. Erzherzogliche Befehle, zugleich Citations-Decrete:

„Von der fürstlichen Durchlaucht Herrn Herrn Ferdinand, Erzherzogen von Oesterreich etc. unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten und desselben herfließenden de novo höchstgeschärfter, heilsamer Religions-Reformations-Vollmächtige und Insituirter Commission in Krain wegen, Wird euch N. und N., denen hierunter inserirten Personen hiemit angefügt und in höchstermeldeter Fürstlicher Durchlaucht etc. Namen, wie auch vollmächtig tragende Commission auferlegt und alles Ernstes gebothen, dass ihr bei unnachlässlicher Poen einhundert Ducaten in Gold, auf nachkommenden 15. Tag Novembris um 7 Uhr früher Tageszeit, vor uns in die Fürstlich-bischöfliche Pfalz Sachen halber, welche euch vorzuhalten und ihr in Gegenwärtigsein selbst persönlich vernehmen werdet, unausbleiblich erscheint, fernern Bescheid erwartet, und uns wider euch scharfe und ganz ernstliche Mittel vornehmen zu lassen nicht Ursach gebet. Dann an deme geschieht mehr höchstermeldet Fürstl. Durchlaucht gnädigst und ernstlich Willen und Meinung, datum Laibach in der Fürstl. Bischöfl. Pfalz den 26. Tag Octobris 1615. Ihr Fürstlichen Gnaden Herr Bischof (Thomas Chrön) und Herr Ottavio Panizol, Landes-Vicedom in Krain.“

Ein Decret, so wegen der ausbleibenden Personen ausgefertigt worden:

(Anfang wie früher) „wird denen ernsten, vorsichtigen, ehrsamen und weisen N. Richter und Rat der Stadt N. hiemit angefügt, wie dass wir auf höchstermeldeter Durchlaucht etc. de novo höchstgeschärft abgegangene ernstliche Verordnungen diejenigen Personen, so noch in dem verführerisch-lutherischen und andern ketzerischen Irrthum stecken, vom 26. Octo-

ber jüngsthin auf den 15. gegenwärtig Monats Novembris vor uns allher bei unnachlässlich Poen 100 Ducaten in Gold persönlich zu erscheinen, citirt haben, wenn dann Euer Juris-Dictions hierunter Verzeichnete ungehorsam ausblieben, als ist in mehrhöchstermeldter Fürstl. Durchlaucht etc. Namen und tragender Vollmächtigen Commission wegen unser ernstlichen Befehl hiemit an Euch, dass ihr von berührten Personen, jedem insonderheit, obbestimmte allbereits verwürkte Poen 100 Ducaten in Gold alsbald abfordert und hieher zu meines Landes-Vicedoms Händen erlegt; da sich aber ermeldte Personen solches zu thun verweigern wollten, sollet ihr sodan unverschont und alsbald ganz unverzogenlich ihre Güter angreifen, zu Gold machen und die Poen daraus verstandenermassen richtig machen, nichtsdestoweniger in obstehender Namen, ihnen, bei doppelter Poen 200 Ducaten in Gold weiter gebieten, dass sie auf den 24. Tag dieses Monates vor uns hieher erscheinen, fernern Bescheid erwarten und uns zu andern, noch mehr ernstlichen und schärfern Mitteln zu greifen, nicht Ursach geben. Wie ihr nun die Sach in einem und andern verrichtet, sollet uns auf bemeldten 24. d. M. neben Uebersendung der Poenfälle eure Relation verwahrt übersenden, und also von euch diessfalls nichts erwinden lassen. Als sonst widrigenfalls solche Poen von euch selbst und den Eurigen unnachlässlich abgefordert wird. Darnach ihr euch endlich zu richten habt und an dem geschieht etc. (wie früher) datum etc. etc. am 20. Nov. 1615.

3. Ortschaften, die im Protocolle als Wohnorte citirter Personen angegeben sind.

Gottschee, Gurkfeld, Höfflein, Igg, Kreutz, Laibach, Lak, Landstrass, Lichtenwald, Luek, St. Martin, Moreitsch, Möttling, Neumarktl, Ratschach, Reichenburg (Unter), Reiffnitz, Rudolfswerth, St. Ruprecht, Semitsch, Treffen, Tschernembl, Untermark, Vigaun, Weixelburg, Wippach, Wördl.

NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA

COBISS #



00000224326